
Antrag für die 2. Lesung im Stadtrat vom 24. Mai 2022
Reglement über den Schutz vor
Lärmimmissionen
(Lärmschutzreglement, LSR)

Vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: **7.3-1**

Geändert: –

Aufgehoben: 7.3-1

Der Grosse Gemeinderat von Zug,

in Vollziehung von § 59 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980¹⁾ sowie gestützt auf § 16 Abs. 2 Bst. b der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005²⁾

beschliesst:

I.

§ 1 Zweck

¹⁾ Dieses Reglement bezweckt den Schutz von Menschen, Tieren und der Umwelt vor schädlichen oder lästigen Lärmimmissionen.

²⁾ Dieses Reglement dient der Vermeidung bzw. Verminderung von Alltagslärm, für den im übergeordneten Recht keine Immissionsgrenzwerte festgelegt sind.

¹⁾ BGS 171.1

²⁾ SRS Stadt Zug 1.1-1

§ 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für Lärmimmissionen, die durch Aussenlärm verursacht werden.

² Auf Alltagslärm, der innerhalb von Bauten und Anlagen erzeugt wird, ist dieses Reglement nur anwendbar, soweit der Lärm im Freien störend wahrnehmbar ist und über das üblicherweise zu tolerierende Mass am fraglichen Ort hinausgeht.

³ Die Lärmschutzvorschriften des Bundesrechts und des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

§ 3 Verhaltensgrundsätze

¹ Wer sich in einer Weise betätigt, die geeignet ist, Lärm zu erzeugen, hat sich gegenüber Dritten und der Umwelt rücksichtsvoll zu verhalten.

² Zur Vermeidung oder Verminderung von Lärmimmissionen sind alle nach dem Stand der Technik möglichen, geeigneten und wirtschaftlich zumutbaren technischen Vorkehrungen zu treffen. Fehlen geeignete technische Verbesserungen oder erweisen sie sich als unzumutbar, sind betriebliche Massnahmen zu ergreifen, namentlich durch zeitliche Beschränkungen oder durch die Verlagerung der Tätigkeit an einen geeigneteren Ort.

³ Lärm verursachende Aktivitäten im Freien sind ohne Bewilligung nur ausserhalb der Ruhezeiten gemäss § 4 zulässig.

§ 4 Ruhezeiten

¹ Auf dem Gemeindegebiet der Stadt Zug gelten folgende Ruhezeiten:

- a) die Mittagsruhe an Werktagen, Montag bis und mit Samstag, von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr;
- b) die Abendruhe an Werktagen, Montag bis und mit Samstag, von 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr;
- c) die Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr;
- d) die Sonntags- und Feiertagsruhe von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

§ 5 Bauarbeiten

¹ Lärm verursachende Bauarbeiten während der Ruhezeiten gemäss § 4 können ausnahmsweise bewilligt werden, wenn hierfür zwingende technische oder betriebliche Gründe bestehen oder die Arbeiten keinen Aufschub dulden.

² War der Grund für Bauarbeiten, die keinen Aufschub dulden, nicht vorhersehbar, kann das Bewilligungsgesuch nachträglich eingereicht werden.

³ Vorbehalten bleibt die Anwendung der Baulärm-Richtlinie des Bundesamtes für Umwelt.

§ 6 Geräte und Maschinen

¹ Lärm verursachende Geräte und Maschinen dürfen nur ausserhalb der Ruhezeiten gemäss § 4 eingesetzt werden.

² Absatz 1 gilt nicht für landwirtschaftliche Arbeiten, die keinen Aufschub dulden. Die Nachtruhe gemäss § 4 Abs. 1 Bst. c ist jedoch in jedem Fall einzuhalten.

§ 7 Gaststätten und andere öffentliche Lokale

¹ Gastwirtschaftsbetriebe und andere öffentliche Lokale sind so zu betreiben, dass die davon ausgehenden Lärmimmissionen auf die Anwohnerschaft das üblicherweise zu tolerierende Mass am fraglichen Ort nicht übersteigen.

² Um störende Lärmimmissionen zu verhindern, kann der Stadtrat insbesondere die Betriebszeiten für Gartenwirtschaften und Aussenbestuhlungen einschränken.

§ 8 Musik, Tonwiedergabegeräte und Lautsprecheranlagen im Freien

¹ Musikdarbietungen sowie die Benützung von Tonwiedergabegeräten und Lautsprecheranlagen im Freien zu kommerziellen Zwecken oder bei Veranstaltungen sind bewilligungspflichtig.

² Massnahmen zum Immissionsschutz werden im Rahmen des Bewilligungsverfahrens festgelegt.

³ Der Stadtrat kann bezüglich Einhaltung der Beschallungsauflagen für den bewilligungspflichtigen Betrieb von Tonwiedergabegeräten und Lautsprecheranlagen vorsorglich den Einsatz einer elektronischen Schallpegelüberwachung bzw. -begrenzung anordnen.

§ 9 Feuerwerk und Knallkörper

¹ Am Bundesfeiertag und in der Nacht auf den 2. August sowie an Silvester und in der Nacht auf den 1. Januar ist das Abbrennen von Feuerwerk und Knallkörpern gestattet.

² In der übrigen Zeit ist das Abbrennen von Feuerwerk bewilligungspflichtig. Eine Bewilligung wird nur erteilt, wenn das Feuerwerk Teil eines besonderen Anlasses ist und hierfür ein öffentliches Interesse besteht.

³ Keiner Bewilligung bedarf das Abbrennen von Bodenfeuerwerk, das keinen Knall erzeugt.

§ 10 Bewilligungsbehörden

¹ Für Bewilligungen nach diesem Reglement ist – vorbehältlich Absatz 2 - das Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit zuständig.

² Ist eine Baubewilligung erteilt worden, liegt die Zuständigkeit für die Erteilung einer Ausnahmbewilligung im Sinne von § 5 Abs. 1 und 2 beim Baudepartement.

§ 11 Verwaltungsmassnahmen

¹ Bei Verstössen gegen die Bestimmungen dieses Reglements kann

- a) die sofortige Einstellung der immissionsverursachenden Aktivitäten angeordnet und durchgesetzt werden,
- b) eine Bewilligung, die sich auf dieses Reglement stützt, entzogen werden.

² Liegt ein Verstoß wegen Nachtruhestörung ausgehend von einem Gastgewerbebetrieb vor, kann der Betrieb bis zum Ende der laufenden Nachtzeit geschlossen werden. Bei wiederholten Verstössen dieser Art können die Öffnungszeiten eingeschränkt werden.

§ 12 Strafbestimmung

¹ Wer den Vorschriften dieses Reglements oder der gestützt darauf erteilten Bewilligungen zuwiderhandelt, wer insbesondere

- a) das Lärmvermeidungs- bzw. -verminderungsgebot gemäss § 3 missachtet,
- b) die Ruhezeiten nicht einhält (§ 3 Abs. 3, § 4, § 6),
- c) die Bewilligungspflicht für Musikdarbietungen sowie die Benützung von Tonwiedergabegeräten oder Lautsprecheranlagen im Freien gemäss § 8 missachtet,
- d) die Bewilligungspflicht für das Abbrennen von Feuerwerk und Knallkörpern gemäss § 9 Abs. 2 missachtet,

wird gestützt auf §§ 2 und 4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 23. Mai 2013¹⁾ mit Busse bestraft.

² Die fahrlässige Tatbegehung ist strafbar.

§ 13 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug am 1. Januar 2023 in Kraft.

² Dieses Reglement wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

§ 14 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Lärmbekämpfung vom 18. Januar 1972²⁾ aufgehoben.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass SRS 7.3-1 (Reglement über die Lärmbekämpfung (Lärmreglement) vom 18. Januar 1972) wird aufgehoben.

¹⁾ BGS 312.1

²⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 3, S. 52

2022-06

IV.

[Ort], [Datum]

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]